

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 593

21. April 2005

## **Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19. April 2005



**Studienordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 19. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Studieninhalte
- § 3 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 4 Art der Lehrveranstaltungen
- § 5 Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 6 Ärztliche Prüfungen
- § 7 Universitätsinterne Leistungsnachweise
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Allgemeine und fachbezogene Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anhang:** Studienplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- der Bundesärztleistungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1987 (BGBl. I S. 1218) und
- der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),

das Studium der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung.

**§ 2  
Studienziel und Studieninhalte**

(1) Das Ziel des Studiums der Humanmedizin ist die Ausbildung zum Arzt (§ 1 Abs. 1 ÄAppO).

(2) Das Studium gliedert sich nach den Vorschriften der ÄAppO in einen Vorklinischen und zwei Klinische Studienabschnitte. Die Studieninhalte entsprechen den Vorschriften der ÄAppO.

**2.1. Der Vorklinische Studienabschnitt**

Im Vorklinischen Studienabschnitt sollen die Medizinstudierenden die für ihren künftigen Beruf als Arzt/Ärztin erforderlichen Grundlagen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der medizinischen Grundlagenwissenschaften und der Geisteswissenschaften erwerben.

Diese durch Vorlesungen und Kurse vermittelte Ausbildung wird ergänzt durch: Seminare der Physiologie, Biochemie / Molekularbiologie, Anatomie und Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, jeweils mit klinischen Bezügen, Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer, Seminare mit klinischem Bezug sowie Praktika zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) und der Berufsfelderkundung.

Bis zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach aus den Wahlfächern der Universität abzuleisten. Es empfehlen sich insbesondere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Humanmedizin stehen.

**2.2. Der Erste Klinische Studienabschnitt**

In diesem Studienabschnitt werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern der Klinischen Medizin gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO vermittelt. Begleitend, themenbezogen und fächerübergreifend erfolgt die Vermittlung der Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO. Die Gesamtstundenzahl für die Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden. Zusätzlich sind fünf klinische Blockpraktika zu absolvieren.

Im fünften Fachsemester werden den Studierenden zunächst eine allgemeine Krankheitslehre und Grundprinzipien des diagnostischen Vorgehens vermittelt.

Diesem Ziel dient die integrierte und problemorientierte Lehre insbesondere in den Fächern Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie und Virologie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik, ergänzt durch praktische Übungen einschließlich des Unterrichts am Krankenbett, durch den die Studierenden vertraut werden mit den klinischen und physikalischen Untersuchungsmethoden am Patienten.

Vom sechsten bis zehnten Fachsemester ist das Studium aus Modulen aufgebaut, deren Themen sich aus häufigen Erkrankungen und Differentialdiagnosen ergeben. Der Unterricht wird, soweit zweckmäßig, fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet. Die im fünften Semester erarbeiteten Grundlagen und Fähigkeiten werden vertieft und erweitert. Somit erhalten die Studierenden Sicherheit und erwerben die Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung im Umgang mit Patienten.

Die Fächer Chirurgie, Anästhesiologie, Orthopädie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin bilden Schwerpunkte des sechsten und siebten Semesters.

Im Zeitraum vom achten bis zehnten Semester finden die klinischen Blockpraktika in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin statt. Darüber hinaus werden die Fächer Arbeits- und Sozialmedizin, Augenheilkunde, Dermatologie und Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin und Urologie unterrichtet. Hinzu kommen die Fächer und Querschnittsbereiche, wenn sie zu den Modulthemen beitragen.

Während des Ersten Klinischen Studienabschnitts haben die Studierenden in einem medizinischen Wahlfach auf Grundlage der Anlage 3 ÄAppO aus dem Angebot der Fakultät einen benoteten Leistungsnachweis zu erbringen.

**2.3. Der Zweite Klinische Studienabschnitt  
(Praktisches Jahr)**

Die Studierenden lernen, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden.

Die Fächer Chirurgie und Innere Medizin bilden den Schwerpunkt dieses Studienabschnitts; hinzu tritt die Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder in einem Wahlfach der übrigen klinisch - praktischen Fächer. Vorrangige Ausbildungsziele sind die Untersuchungen des Patienten mit Aufstellung eines Diagnose- und Therapieplans sowie die Dokumentation des Krankheitsverlaufes. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen, sowie an Nacht- und Wochenenddiensten.

**§ 3  
Gliederung des Studiums und Studienplan**

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

(2) Das Medizinstudium kann an der Ruhr-Universität Bochum nur im Wintersemester begonnen werden.

- (3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Abschnitte:
- Vorklinischer Abschnitt: 1. bis 4. Studiensemester  
Dauer: 2 Jahre
  - Erster Klinischer Studienabschnitt:  
5. bis 10. Studiensemester  
(= 1. bis 6. Klinisches Semester)  
Dauer: 3 Jahre
  - Zweiter Klinischer Studienabschnitt  
(= Praktisches Jahr)  
Dauer: 1 Jahr (3 x 16 Wochen)

(4) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan geregelt (siehe Anhang). Der Studienplan gibt an, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen besucht werden sollen. Weicht der/die Studierende von diesem Zeitplan ab, so kann er keinen Anspruch erheben, alle erforderlichen Lehrveranstaltungen in der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Mindestzeit zu absolvieren.

(5) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (siehe § 4 Abs. 5) nicht zu Überschneidungen kommt.

#### §4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Vorlesungen, Übungen (Praktika/Kurse), Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen. Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Insbesondere besteht ein enger Zusammenhang zwischen den in den Vorlesungen vermittelten Kenntnissen und den Anforderungen in den Pflichtveranstaltungen gemäß Abs. 5.

(2) Eine Bescheinigung über einen Leistungsnachweis wird nur auf der Grundlage regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studienordnung ausgestellt. Für einige dieser Veranstaltungen gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des § 5 dieser Studienordnung.

2.1. Die **regelmäßige** Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit der Pflichtveranstaltung versäumt wurden und die versäumten Unterrichtsinhalte nachgearbeitet werden konnten. Eine nachträgliche Aufnahme in eine praktische Übung ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 15 % der Praktikumszeit verstrichen sind.

2.2. Die **erfolgreiche** Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird nur auf der Grundlage von Erfolgskontrollen bescheinigt. Art und Umfang der Erfolgskontrollen sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntzugeben. Eine versäumte Erfolgskontrolle, insbesondere bei schriftlichen Klausuren, muss nachgeholt werden.

(3) Eine Erfolgskontrolle mit der dazugehörenden Nachprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungszyklus findet obligatorisch ein Beratungsgespräch statt, das erst zur Teilnahme am dritten Prüfungszyklus berechtigt. Wird eine Nachprüfung, die zu einer nicht-bestandenen Erfolgskontrolle angeboten wird, unentschuldig versäumt, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung im Zweiten Klinischen Studienabschnitt kann gemäß § 3 Abs. 3 der ÄAppO nur erfolgen, wenn eine Fehlzeit von insgesamt 20 Ausbildungstagen nicht überschritten wird. Diese maximal mögliche Fehlzeit soll nicht in einem Block wahrgenommen werden.

#### (5) Pflichtveranstaltungen

##### 5.1. Vorklinischer Studienabschnitt

Pflichtveranstaltungen sind praktische Übungen, Kurse, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden:

- Praktikum der Physik für Mediziner
- Praktikum der Chemie für Mediziner
- Praktikum der Biologie für Mediziner
- Praktikum der Physiologie
- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
- Kursus der makroskopischen Anatomie
- Kursus der mikroskopischen Anatomie
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Seminar Physiologie
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie
- Seminar Anatomie
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie  
(jeweils mit klinischen Bezügen)
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Praktikum der medizinischen Terminologie
- Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden.
- Integrierte Seminare mit Einbeziehung klinischer Fächer im Umfang von mind. 98 Stunden und
- Wahlfach aus den Wahlfächern der Universität sowie eine Ausbildung in Erster Hilfe und ein dreimonatiger Krankenpflegedienst

##### 5.2. Erster Klinischer Studienabschnitt

Pflichtveranstaltungen sind praktische Übungen, Kurse, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen im Rahmen des modularen integrierten Unterrichts sowie die Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Wahlfaches mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 868 Stunden sowie die Klinischen Blockpraktika. Näheres regelt der Studienplan.

##### 5.3. Famulatur

Nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist nach § 7 ÄAppO während der unterrichtsfreien Zeit die Famulatur von vier Monaten abzuleisten.

##### 5.4. Zweiter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

Die Ausbildung erfolgt nach § 3 ÄAppO in Abschnitten von je 16 Wochen in den folgenden Fächern:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder Wahlfach aus einem der übrigen klinisch - praktischen Fachgebiete

## 5.5. Progress Test Medizin

Der Progress Test Medizin dient der regelmäßigen Kontrolle des Lehrerfolges und des erreichten Wissenszuwachses der Studierenden. Er wird einmal im Semester durchgeführt. Die regelmäßige Teilnahme während der Gesamtdauer des Studiums ist obligatorisch. Ein Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss zu begründen.

### § 5

#### Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer Art und ihres Zweckes in der Teilnehmerzahl begrenzt werden (§ 82 Abs. 2 und 3 HG). Die Regelung der Begrenzung erfolgt nach § 82 Abs. 3 HG. Unter diese Maßnahme fallen alle in § 4 dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Übungen und Seminare.

(2) Die Teilnahme an einigen der in § 4 Abs. 5.1 aufgeführten Pflichtveranstaltungen setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 4 Abs. 2 an Pflichtveranstaltungen voraus:

1. das Seminar der Biochemie, das integrierte Seminar der Biochemie mit Einbeziehung klinischer Fächer, das Praktikum der Biochemie sowie das begleitende Seminar mit klinischem Bezug erfordern Bescheinigungen über den Leistungsnachweis in den Praktika der Chemie sowie der Biologie;
2. das Seminar der Physiologie, das integrierte Seminar der Physiologie mit Einbeziehung klinischer Fächer, das Praktikum der Physiologie sowie das begleitende Seminar mit klinischem Bezug erfordern Bescheinigungen über den Leistungsnachweis in den Praktika der Physik sowie der Biologie;
3. der Kursus der mikroskopischen Anatomie sowie das begleitende Seminar mit klinischem Bezug erfordern die Bescheinigung über den Leistungsnachweis in dem Praktikum der Biologie;
4. das Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin sowie das begleitende integrierte Seminar mit Einbeziehung klinischer Fächer erfordern Bescheinigungen über den Leistungsnachweis in den Kursen der mikroskopischen und der makroskopischen Anatomie sowie in den Seminaren der Biochemie, der Physiologie und der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

(3) Für Studierende, die eine im Jahresrhythmus angebotene Prüfung und die zugehörige Nachprüfung zu den in § 4 Abs. 5.1 genannten Veranstaltungen nicht bestanden haben, wird eine vorgezogene, außerordentliche Prüfung mit entsprechender Nachprüfung in dem der nicht bestandenen Prüfung folgenden Semester angeboten, sofern durch deren Bestehen ein Zeitverlust vermieden werden kann. Für diese Prüfung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Pflichtveranstaltungen der Unterrichtsblöcke des Ersten Klinischen Studienabschnitts sind grundsätzlich in der vom Stundenplan vorgegebenen Reihenfolge zu besuchen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(5) Bei der Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist die nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, deren Studium nach dem Studienplan abläuft oder die zur Vermeidung von Zeitverlust gem. § 82 Abs. 3 HG auf den Besuch der Lehrveranstaltung angewiesen sind;
- b) Ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, die eine Pflichtveranstaltung wiederholen müssen;
- c) Ordentliche Studierende an der Ruhr-Universität Bochum, die für andere Fächer immatrikuliert sind;
- d) Zweithörer aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum.

(6) Ordentliche Studierende der Medizin an anderen Hochschulen werden zu Pflichtveranstaltungen nicht zugelassen, auch wenn sie als Zweithörer an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

(7) Die Absätze 5 c) und d) entfallen für die Klinischen Studienabschnitte.

(8) Studierende, die eine Lehrveranstaltung wegen nicht regelmäßiger Teilnahme wiederholen müssen, werden für die Wiederholung zugelassen. Sie erhalten einen eigenen Arbeitsplatz nur zugewiesen, wenn dieser nicht für die Teilnehmer mit vorrangigem Anspruch benötigt wird. Kann ihnen ein Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, nehmen sie soweit möglich als Hospitanten an der Lehrveranstaltung teil.

(9) Die Angehörigen der Gruppe 5 c) und d) müssen sich in Wartelisten eintragen. Bei der Vergabe von Plätzen für praktische Übungen, die nach Berücksichtigung der Studierenden der Gruppe 5 a) und b) freigeblieben sind, haben diejenigen Studierenden Vorrang, die die meisten Praktikumscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO vorlegen können. Sind gleichrangige Bewerber innerhalb einer Gruppe vorhanden, dann entscheidet das Los.

### § 6

#### Ärztliche Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums der Humanmedizin sind zwei Prüfungen vorgesehen, deren Zulassungsbedingungen sich nach der ÄAppO richten.

Die Prüfungen werden abgelegt:

- a) der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
- b) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts

(2) Die Prüfungen finden in schriftlicher und mündlicher Form nach dem Vorklinischen und dem Zweiten Klinischen Abschnitt (Praktisches Jahr) statt. Die Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Hinsichtlich des Inhalts und der Prüfungsgebiete wird den Studierenden empfohlen, sich frühzeitig anhand der Approbationsordnung für Ärzte zu informieren. Die Prüfungsgebiete sind in den §§ 22 bis 24 und 28 bis 30 ÄAppO festgelegt. Die Prüfungsinhalte werden beschrieben in den Anlagen 10 und 15 zur ÄAppO.

(4) Einzelheiten über die Meldung zur Prüfung, über die Zulassung, Art und Bewertung der Prüfung, über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind ebenso wie die Prüfungstermine durch Vorschriften im Zweiten Abschnitt der ÄAppO geregelt. Für die Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungen gelten die Vorschriften des § 12 ÄAppO.

(5) Als staatliche Prüfungsbehörde ist für die Ruhr-Universität Bochum die Bezirksregierung Münster - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.

### § 7

#### Universitätsinterne Leistungsnachweise

(1) Während des Vorklinischen Abschnitts ist ein benoteter Leistungsnachweis in einem Wahlfach zu erbringen.

(2) Während des Ersten Klinischen Studienabschnitts sind benotete Leistungsnachweise in den 22 Fächern, 12 Querschnittsbereichen und 5 Klinischen Blockpraktika nach § 27 ÄAppO zu erbringen.

Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht dieses Abschnitts entsprechend werden drei integrierte, fächerübergreifende Prüfungen durchgeführt, deren Zeitpunkte und deren beteiligte Fächer (je mindestens 3) im Studienplan aufgeführt werden.

Anhand der Aufgabenanzahl bzw. erreichbaren Punktzahl gewichtet gehen die fachbezogenen Teilleistungsnachweise in die Abschlussnote des integrierten Leistungsnachweises ein.

In Fächern und Querschnittsbereichen, die nicht an den integrierten Prüfungen beteiligt sind, werden die Leistungsnachweise in gesonderten Prüfungen erbracht. Art und Umfang der Prüfungen und Nachprüfungen sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Insbesondere die Querschnittsbereiche können sich auch mit Aufgaben an den integrierten Prüfungen beteiligen. Die Leistung geht jedoch nicht in die Gesamtnote des integrierten Leistungsnachweises ein, sondern wird gesondert als (Teil-) Leistungsnachweis des Querschnittsbereichs ausgewiesen. Anhand der Aufgabenanzahl bzw. erreichbaren Punktzahl gewichtet gehen die Teilleistungsnachweise der jeweiligen Querschnittsbereichs in die Abschlussnote des Leistungsnachweises im Querschnittsbereich ein.

(3) Ein fächerübergreifender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn alle darin enthaltenen Fächer bestanden sind.

Werden einzelne Fächer nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden.

(4) Bereits bestandene, benotete Prüfungen können nicht wiederholt werden.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Leitung der Prüfungsorganisation wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenes.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zur Erbringung der Leistungsnachweise,
2. die Bestellung der PrüferInnen bzw. BeisitzerInnen,
3. die Festlegung der allgemeinen Prüfungsmodalitäten, d.h. Art und Umfang, Bestehensgrenzen und Zeitpunkt der universitätsinternen Leistungsnachweise, sowie Regelungen für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, und Ordnungsverstöße.
4. die Festlegung von Art und Umfang der Nachprüfungen im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung,
5. die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der PrüferInnen durch den Prüfungsausschuss nicht ersetzt werden.
6. das Angebot bzw. die Anerkennung von Wahlfächern des Ersten Klinischen Studienabschnitts,
7. die Evaluation der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren VertreterInnen. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf HochschullehrerInnen an, davon einer/e auf Vorschlag des Studiendekanats, ein/e VertreterIn aus der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, des Weiteren als beratende Mitglieder zwei Studierende, von denen mindestens eine/r bereits fünf Fachsemester studiert haben muss. Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses betroffen ist, muss sein/e VertreterIn an der entsprechenden Sitzung teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; sie unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, sie einzuhalten. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschlusses vom Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates bedarf.

### **§ 9**

#### **Allgemeine und fachbezogene Studienberatung**

Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum an. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer. Zudem steht es als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung. Für den Vorklinischen und Klinischen Studienabschnitt wird je ein/e ProfessorIn als StudienberaterIn von dem Fakultätsrat benannt.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2003/04 oder später beginnen.

(2) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(3) Aufgrund der bislang nicht abgeschlossenen Rechtsauslegung der Ärztlichen Approbationsordnung können Änderungen dieser Studienordnung erforderlich werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17.12.2003.

Bochum, den 19. April 2005

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner

## Anhang: Studienplan

(Stand: Wintersemester 2003/04)

(Abkürzungen: SWS = Gesamtzahl der Semesterwochenstunden  
STS = Studiensemester, in dem die Veranstaltungen abgehalten wird)

### 1. Vorklinischer Studienabschnitt

#### 1.1. Pflichtveranstaltungen (gem. § 4 Abs. 5.1.)

	SWS	STS
1. Praktikum der Physik für Mediziner	4	1
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4	1
3. Praktikum der Biologie für Mediziner	4	1
4. Praktikum der Physiologie	7	3 und 4
5. Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	7	2 und 4
6. Kursus der makroskopischen Anatomie	6	1 und 3
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie	3	2
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	4	3 und 4
9. Seminar Physiologie	1	2 und 3
10. Seminar Biochemie / Molekularbiologie	1	2 und 3
11. Seminar Anatomie	1	1 und 3
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1,5	1,2 und 4
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1	4
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1	1
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	1	1
16. Seminare mit klinischem Bezug unterteilt in:		
Praktikumsbegleitendes Seminar der Physiologie mit klinischem Bezug	1	3 und 4
Praktikumsbegleitendes Seminar der Biochemie / Molekularbiologie mit klinischem Bezug	1	2 und 4
Kursusbegleitendes Seminar der Makroskopischen Anatomie mit klinischem Bezug	1	1 und 3
Kursusbegleitendes Seminar der Mikroskopischen Anatomie mit klinischem Bezug	1	2
17. Integrierte Seminare mit Einbeziehung klinischer Fächer:		
Integriertes Seminar der Physiologie, Biochemie, Anatomie und der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie mit Einbeziehung klinischer Fächer	4	1 bis 4
Praktikumsbegleitendes integriertes Seminar zum Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin mit Einbeziehung klinischer Fächer (POL)	3	4
18. Wahlfach empfohlen mindestens	1	1 bis 4

(Als Empfehlung für Veranstaltungen des Wahlfaches gilt eine Mindeststundenzahl von 1 SWS; es muß mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.)

### 1.2 Vorkenntnisse für die scheinpflichtigen Veranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1.1. sind die Vorkenntnisse erforderlich, die in den Lehrveranstaltungen der vorhergehenden Semester sowie den laufenden Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachgebiete angeboten werden.

Für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen sind Vorkenntnisse, wenn nach § 5 Abs. 2 erforderlich, durch Scheine nachzuweisen.

### 2. Erster Klinischer Studienabschnitt

#### 2.1. Pflichtveranstaltungen (gem. § 4 Abs. 5.2.)

	SWS	STS
1. Unterricht am Krankenbett mit Patientendemonstration mit Patientenuntersuchung	17	5-10
2. Begleitende Seminare zu klinisch-theoretischen Grundlagen und Querschnittsbereichen	14	5-10
3. Begleitende Kurse und Praktische Übungen	14	5-10
4. Klinische Blockpraktika		
Innere Medizin		8
Chirurgie		8
Kinderheilkunde		9
Frauenheilkunde		9
Allgemeinmedizin		9
5. Wahlfach (Klinik) mindestens	1	5-10

#### 2.2. Vorkenntnisse für die Pflichtveranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 2.1. sind Vorkenntnisse erforderlich. Sie werden vermittelt in Vorlesungen des jeweiligen Fachgebietes.

#### 2.3 Leistungsnachweise und Prüfungen

Zeitpunkte und enthaltene Fächer

(Fächerübergreifende Leistungsnachweise in Fettdruck)

##### 1. Prüfungen nach dem 5. Semester

- a. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik**
- b. Pathologie**
- c. Pharmakologie, Toxikologie**

##### 2. Prüfungen nach dem 7. Semester

- a. Allgemeinmedizin
- b. Anästhesiologie**
- c. Chirurgie**
- d. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- e. Innere Medizin
- f. Orthopädie**

##### 3. Prüfungen nach dem 10. Semester

- a. Arbeitsmedizin/Sozialmedizin
- b. Augenheilkunde
- c. Dermatologie, Venerologie
- d. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- e. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- f. Humangenetik
- g. Kinderheilkunde
- h. Neurologie**
- i. Psychiatrie und Psychotherapie**
- j. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**
- k. Rechtsmedizin
- l. Urologie

### 3. Zweiter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

3.1. Nach § 4 Abs. 5.4. gliedert sich die Ausbildung im Praktischen Jahr in drei Abschnitte zu je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin / Chirurgie / Allgemeinmedizin oder Wahlfach aus einem der übrigen klinisch - praktischen Fachgebiete. Die Ausbildungszeit umfaßt 40 Stunden pro Woche. Neben der praktischen Tätigkeit im Umfang von ca. 25 bis 30 Stunden, wird den Studierenden Gelegenheit zur theoretischen Ausbildung und zum Selbststudium gegeben. Die Kontrolle über eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr obliegt der jeweiligen Ausbildungsstätte.

3.2. Die theoretische Ausbildung erfolgt wöchentlich, in der jeweiligen Universitätsklinik oder im Akademischen Lehrkrankenhaus. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch – pathologischen Besprechungen sowie der Röntgenbesprechungen.

Nach § 3 Abs. 5 ÄAppO ist die Teilnahme an der praktischen und theoretischen Ausbildung Pflicht.

4. Die Studierenden sind soweit angeboten zur Teilnahme am Progress Test Medizin gem. §4 Abs. 5.5 verpflichtet.